

Satzung



**des Fördervereins
für den
Allgemeinen Hagener
Turn- und Spielverein von
1860 e.V.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

**Förderverein
für den
Allgemeinen Hagener Turn- und Spielverein von 1860 e.V.**

und hat seinen Sitz in Hagen.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient ausschließlich der Förderung des TSV Hagen 1860.
3. Die dem TSV Hagen 1860 bereitgestellten Förderbeiträge dürfen nur im Rahmen der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des TSV Hagen 1860 verwandt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vermögen

1. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§§ 2 u. 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke soll das Vereinsvermögen dem TSV Hagen 1860 zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke übertragen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben der sich in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Es werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Jahreschluss erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern Gründe vorliegen, die dem Zweck des Fördervereins entgegenstehen.
3. Mit Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt die Mitgliedschaft als beendet, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses beim Vorstand Einspruch eingelegt wird.
4. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 *Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzender*

1. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Antrag des Hauptvorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.
2. Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl eines Ehrenvorsitzenden möglich.

III. Organe

§ 8 *Die Organe des Vereins sind:*

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 *Mitgliederversammlung*

1. Im Jahr soll mindestens eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im I. Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand 3 Wochen vorher durch einfachen Brief unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
 - d) Festsetzung des Mindestbeitrages
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingebracht werden.
 - h) Dringende Anträge können in der Versammlung mündlich vorgetragen werden, wenn sie bei einer Verzögerung ihren Zweck verfehlen würden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

4. In jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
7. Bei Anträgen von weittragender Bedeutung, das sind solche, die auf eine grundlegende Änderung des Fördervereins oder des Vermögens (§ 1 - 4) abzielen, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Wird über einen Punkt der Tagesordnung abgestimmt und ergibt sich ein gleiches Stimmverhältnis, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

§ 10 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

- 1) Der Vorstand kann von sich aus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/5 stimmberechtigte Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen.

§ 11 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) den Beisitzern

1. Dem Vorstand gehört als Beisitzer ohne Stimmrecht ein Vorstandsmitglied des TSV Hagen 1860 als Verbindungsmann an.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Der Vorstand vertritt den Förderverein nach außen hin.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer jeweils zu zweit gemeinsam berechtigt.

§ 12 *Kassenprüfer*

- 1) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen. Das Ergebnis der Prüfungen ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 13 *Inkrafttreten der Satzungen*

Diese Satzung wurde in der am 1. Dezember 2004 stattgefundenen Mitgliederversammlung von den in der anhängenden Mitgliederliste verzeichneten Mitglieder einstimmig beschlossen, und tritt damit in Kraft.